

Begründung

**des Grünordnungsplans zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Horhausen Südwest“ einschl. kurzer artenschutzrechtlicher Beurteilung und Umweltbericht
Gemeinde Theres**

Landkreis Haßberge

Entwurfsverfasser

**Miriam Glanz
Landschaftsarchitektin
Am Wacholderrain 23
97618 Leutershausen
Stand 09.08.2021**

Inhaltsverzeichnis

B	Grünordnung	1
1	Bestandsaufnahme	1
1.1	Lage im Raum	1
1.2	Geologie und Böden	1
1.3	Wasser	1
1.4	Klima	1
1.5	Lebensräume	1
1.6	Tiere und Pflanzen	2
1.7	Schutzgebiete und schutzwürdige Objekte	3
1.7.1	Europäische Schutzgebiete	3
1.7.2	Schutzgebiete gemäß § 23 – 29 BNatSchG	3
1.7.3	Geschützte Flächen nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG	3
1.7.4	Biotope der Bayerischen Biotopkartierung	3
1.7.5	Arten- und Biotopschutzprogramm	3
1.8	Landschaftsbild	3
1.9	Sonstige Schutzgüter	4
1.10	Bewertung von Natur und Landschaft	4
2	Eingriffssituation	4
2.1	Geplantes Vorhaben	4
2.2	Eingriffe	4
2.3	Möglichkeiten zur Eingriffsminimierung	5
2.3.1	Maßnahmen zur Eingriffsminimierung im Bebauungsplan bzgl. Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und dem Schutzgut Wasser	5
2.3.2	Maßnahmen zur Eingriffsminimierung im Bebauungsplan bzgl. Boden, Wasser und Kleinklima	5
2.3.3	Maßnahmen zur Eingriffsminimierung im Bebauungsplan bzgl. des Landschaftsbildes und des landschaftlichen Erlebens	5
3	Ausgleich und Ersatz im Sinne des § 15 BNatSchG	5
3.1	Ermittlung des Umfangs erforderlicher Ausgleichsflächen	5
3.2	Kurze Beschreibung der Kompensationsmaßnahmen	7
3.2.1	Ausgleichsmaßnahmen zur Eingrünung/ Ausbildung eines Ortsrandes	7
3.2.2	Externe Ausgleichsmaßnahmen	8
3.3	Zusammenfassung hinsichtlich Ausgleich und Ersatz	8
3.4	Eingrünung nach Osten	9
4	Kurze artenschutzrechtliche Beurteilung für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Horhausen Südwest“	9
4.1	Einleitung	9
4.2	Wirkungen des Vorhabens	9
4.3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	10
4.3.1	Maßnahmen zur Vermeidung	10
4.3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	10
4.4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	10
4.4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	10
4.4.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	11

4.5	Gutachterliches Fazit	12
C	UMWELTBERICHT	1
1	Einleitung	1
1.1	Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans	1
1.2	Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Begründung	1
2	Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltvoraussetzungen einschl. der Prognose bei Durchführung der Planung	2
2.1	Schutzgut Boden und Fläche	2
2.2	Schutzgut Klima/Luft	2
2.3	Schutzgut Wasser	2
2.4	Schutzgut Tiere und Pflanzen	3
2.5	Schutzgut Mensch (Erholung, Immissionen)	4
2.6	Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild	5
2.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	6
2.8	Wechselwirkungen	6
3	Prognose (bei Nichtdurchführung der Planung)	6
4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich	6
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung	6
4.2	Maßnahmen zum Ausgleich	7
5	Alternative Planungsmöglichkeiten	7
6	Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten	7
7	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	8
8	Allgemein verständliche Zusammenfassung	8

B Grünordnung

1 Bestandsaufnahme

1.1 Lage im Raum

Der Geltungsbereich liegt in der naturräumlichen Haupteinheit „Mainfränkische Platten“ (D56) im Naturraum „Steigerwaldvorland“ (Nr. 137). Die Grenze zwischen den beiden naturräumlichen Untereinheiten „Maintal“ (Nr. 137-B) und „Steigerwaldvorland“ (Nr. 137-A) verläuft von Nordwest nach Südost durch den Geltungsbereich (Quelle: Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern, Landkreis Haßberge, 2001).

Das Areal befindet sich am südwestlichen Ortsrand von Horhausen westlich der Dampfacher Straße und südlich der Kreuzstraße.

Nördlich der Kreuzstraße liegen die Betriebsflächen der NEWO-Bau GmbH, östlich der Dampfacher Straße weitere Gewerbeflächen an der Straße „Am Wehr“. Am Südrand des Geltungsbereichs schließt der Lärmschutzwall entlang der BAB A 70 Schweinfurt - Bamberg mit dem dahinter liegenden PWC-Parkplatz „Steinsäcker“ an.

Westlich befinden sich weitere Ackerflächen und eine verbuschte Brache mit Lagerflächen, weiter westlich das ausgedehnte Laubwaldgebiet des „Horhäuser Unterforstes“.

Im Norden der Kreuzstraße liegt ein zeitweise wasserführender Graben, der in den Seebach und dann in den Main entwässert.

1.2 Geologie und Böden

Im Geltungsbereich befinden sich pleistozäne Ablagerungen mit Flugsand, die nach Nordosten in quartäre Ablagerungen in den Talmulden als Lehm oder Sand, teils auch kiesig, übergehen.

Die vorherrschenden Bodenarten im Geltungsbereich sind Braunerden auf Flugsand sowie Pseudogley-Braunerden aus Sand. Nach Nordosten sind zunehmend Gleye und andere grundwasserbeeinflusste Böden aus Sand im Talsediment vorhanden.

1.3 Wasser

Der Vorfluter des Geltungsbereichs ist der Graben, der nach Westen in den Seebach und dann in den Main entwässert. Es handelt sich um ein Gewässer 3. Ordnung.

An diesem Graben ist kein amtlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet vorhanden, das Überschwemmungsgebiet des Mains liegt ca. 440 m nordwestlich des Geltungsbereichs.

Etwa 700 m nordwestlich liegt in den Auwiesen am Main ein Wasserschutzgebiet.

1.4 Klima

Die mittlere Jahrestemperatur im Steigerwaldvorland beträgt ca. 8 – 8,5 °C. Die jährlichen Niederschlagssummen liegen bei zwischen 500 und 550 mm. Vorherrschende Windrichtung ist West, was durch die Ausrichtung des Maintals noch verstärkt wird.

Das Steigerwaldvorland gehört zu den trockensten und sommerwärmsten Gebieten Bayerns und ist kontinental geprägt.

Die Niederungen im Norden des Geltungsbereichs haben untergeordnete Bedeutung als Kaltluftabflussbahn am Rand des großen Kaltluftsammegebietes im Maintal.

1.5 Lebensräume

Die potentiell natürliche Vegetation des Geltungsbereichs wäre der Flattergras-Buchenwald im Komplex mit Waldmeister-Buchenwald, nördlich (in Richtung Maintal) schließt das Gebiet des Flatterulmen-

Stieleichenwaldes im Komplex mit Silberweiden-Auwald an (siehe FinView, Internet-Seite des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, Stand 4/2021).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist ackerbaulich genutzt.

Im Norden an der Kreuzstraße wird ein Randbereich als geschotterter Parkplatz genutzt. Dort steht auf dem Weggrundstück eine alte und markante Pappel (*Populus x hybrida*). Im Nordosten – ebenfalls außerhalb des Geltungsbereichs - befindet sich in der Wegegabelung ein Feldkreuz, das von 2 älteren Linden (*Tilia cf. cordata*) gerahmt wird.

Der Lärmschutzwall entlang der BAB A 70 wird von einem dichten Landschaftsgehölz mit Hainbuche (*Carpinus betulus*), Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Weißdorn (*Crataegus cf. monogyna*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Kornelkirsche (*Cornus mas*), Blut-Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Liguster (*Ligustrum vulgare*), Gemeiner Hecken-Kirsche (*Lonicera xylosteum*) und Hecken-Rose (*Rosa canina*) eingenommen.

Im Norden außerhalb des Geltungsbereichs verläuft ein zeitweise wasserführender Graben, der ein Trapezprofil aufweist. An den Uferböschungen sind Altgrasfluren, im Westen auch ruderal beeinflusste Hochstaudenfluren vorhanden, in denen Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Scharfe Segge (*Carex acutiformis*), Schlank-Segge (*Carex gracilis*), Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Brennessel (*Urtica dioica*), und Kanadische Goldrute (*Solidago canadensis*) typisch sind. Punktuell kommt auch Schlehe auf (*Prunus spinosa*).

1.6 Tiere und Pflanzen

Laut aktuellem Auszug der Artenschutzkartierung Bayern (ASK, Bayer. Landesamt für Umwelt, Stand 4/2021) liegen keine aktuellen Nachweise für den Geltungsbereich und seine nähere Umgebung vor.

Aufgrund der Lebensraumausstattung und der Potenzialabschätzung im Zuge der Geländeerhebung hat der Geltungsbereich allgemeine Bedeutung als Nahrungslebensraum für typische Fledermäuse der Kulturlandschaft wie dem Braunen Langohr sowie als Durchflugkorridor für Waldfledermäuse (Bechsteinfledermaus, Fransenfledermaus, Großes Mausohr) auf ihren Transferflügen zwischen ihren Jagdlebensräumen (Wälder) und Übertragungsquartieren.

Der Geltungsbereich hat aufgrund der ackerbaulichen Nutzung keine Bedeutung als Lebensraum für die Zauneidechse. Wegen des Fehlens des Großen Wiesenknopfs, der Eiablage- und Raupenfutterpflanze des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings, kann ein bodenständiges Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings ausgeschlossen werden.

Die Ackerflächen sind als Lebensraum und Brutplatz für bodenbrütende Vogelarten wie Feldlerche oder Wiesenschafstelze zwar grundsätzlich denkbar, allerdings durch die Gehölzkulissen in der Umgebung mit Ansitzwarten für Flugfeinde stark entwertet und weniger geeignet.

Weiterhin können in den kleinen Gehölzstrukturen im Norden entlang des Grabens und auf dem Lärmschutzwall südlich des Geltungsbereichs weit verbreitete heckenbrütende Vogelarten vorkommen.

Für gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) ergeben sich mit den Festsetzungen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Horhausen Südwest“ der Gemeinde Theres keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, wenn

- eine Beeinträchtigung der Brutplätze von heckenbrütenden Vogelarten durch eine ggf. erforderliche Gehölzrodung im Zuge der Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (siehe § 39 BNatSchG) sowie
- eine Beeinträchtigung der Brutplätze von bodenbrütenden Vogelarten durch einen Beginn der Erdbaumaßnahmen vor der Brutzeit der Vögel ausgeschlossen werden kann. Falls die Baumaßnahmen innerhalb des Brutzeitraums, also zwischen Anfang März und Ende Juli liegen sollen, so müssen die betroffenen Flächen auf mögliche Neststandorte geprüft werden (siehe Fazit der kurzen artenschutzrechtlichen Beurteilung in Kap. 4).

1.7 Schutzgebiete und schutzwürdige Objekte

1.7.1 Europäische Schutzgebiete

Im Geltungsbereich und seiner Umgebung liegen keine Europäischen Schutzgebiete.

1.7.2 Schutzgebiete gemäß § 23 – 29 BNatSchG

Naturschutzrechtlich geschützte Objekte gemäß §§ 23 - 29 BNatSchG liegen nicht im Geltungsbereich oder der unmittelbaren Umgebung.

1.7.3 Geschützte Flächen nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG

Außerhalb des Geltungsbereichs finden sich entlang des Grabens im Norden feuchte Altgrasfluren mit abschnittsweise eingelagerten ruderalen Hochstaudenfluren, die jedoch nicht als geschützte Feuchtfleichen nach § 30 BNatSchG einzustufen sind.

Geschützten Trockenflächen sind nicht vorhanden.

1.7.4 Biotope der Bayerischen Biotopkartierung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen keine Biotope, die in der Bayerischen Biotopkartierung erfasst wurden.

Nördlich der geplanten externen Ausgleichsfläche liegt die Biotopfläche 5928-0171-001 „Feldgehölz südlich Horhausen“, ein Eichen-Hainbuchenbestand mit Kiefern durchsetzt, in dem eine Strauchschicht oder Naturverjüngung fehlt. Die Krautschicht ist vergrast und verarmt, lokal auch ruderalisiert. Über weite Strecken dominieren Gräser (Schaf-Schwengel, Einblütiges Perlgras), dazwischen findet sich sehr dichtes Brombeergebüsch. Die Säume – auch am Südrand – sind ruderalisiert, besitzen aber zoologische Bedeutung (z.B. für Ameisenlöwen).

1.7.5 Arten- und Biotopschutzprogramm

Nach dem Arten- und Biotopschutzprogramm für den Landkreis Haßberge (2001) liegen in der Umgebung des Geltungsbereichs keine regional oder überregional bedeutsamen Biotopstrukturen.

Für den Seebach mit seinen Zuflüssen ist der Erhalt und die vorrangige Renaturierung verbauter Fließgewässerabschnitte an den weiteren Hauptbächen aller Naturräume für regionale Entwicklungsschwerpunkte und Verbundachsen genannt.

Für die benachbarte Mainaue ist die Verbesserung als zentrale Feuchtgebietsachse und „important bird area“ durch Fortführung von Landschaftspflege- und –entwicklungsmaßnahmen, Sicherung der Lebensraumvielfalt, Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung, Lenkung der Freizeitnutzung, Ausschluss von weiteren Flächenverlusten und Lebensraumzerschneidung wichtigste Zielsetzung

Auch dem Erhalt und der Wiederausdehnung von Sandlebensräumen (offene Sandrasen, Sandmagerrasen, trockene Auenwiesen) in der Mainaue zur Stärkung der überregionalen Verbundachse kommt eine wichtige Bedeutung zu.

1.8 Landschaftsbild

Das Plangebiet ist durch die Lage am südwestlichen Ortsrand von Horhausen und am Südrand einer flachen Geländesenke mit Graben gekennzeichnet.

Im Nordosten unmittelbar außerhalb des Geltungsbereichs stehen mehrere markante Einzelbäume: eine alte Pappel unmittelbar an der Kreuzstraße sowie 2 ältere Linden, die das vorhandene Feldkreuz in der Wegegabelung rahmen. Südlich schließt der Lärmschutzwall mit seinem Gehölzbewuchs entlang der BAB A 70 an.

Weitere Gehölzstrukturen finden sich in der ackerbaulich genutzten Flur nur als kurze Hecken entlang des Grabens und weiter westlich in Richtung „Horhäuser Unterforst“ um vorhandene Lagerflächen.

Ein Sichtbezug zum Maintal besteht nur in nordwestliche Richtung. Im Westen und Südwesten liegt der ausgedehnte Waldbestand des „Horhauser Unterforstes“, im Süden verläuft die BAB A 70 Bamberg-Schweinfurt, die in diesem Abschnitt unmittelbar anschließend an den Geltungsbereich einen Lärmschutzwall bzw. dichte Gehölzpflanzungen aufweist.

Durch die vorhandene Bebauung (Gewerbeflächen im Norden und Osten) und die Bundesautobahn mit dem Lärmschutzwall ist eine Vorbelastung des Landschaftsbildes im Untersuchungsraum gegeben.

Die Umgebung des Geltungsbereichs hat Bedeutung als Naherholungsraum für die angrenzenden Misch- und Wohngebiete.

Das geplante Gewerbegebiet ist als Siedlungserweiterung nur aus einem sehr kleinen Bereich zwischen Steinsäckerstraße im Norden, den Wäldern und Gehölzen im Westen und Süden und entlang der Dampfacher Straße einsehbar.

Der landschaftlichen Einbindung des Gewerbegebietes mit der Ausbildung eines neuen Ortsrandes kommt deshalb besondere Bedeutung zu.

1.9 Sonstige Schutzgüter

Für den Geltungsbereich sind keine Bodendenkmale bekannt (Internet-Seite des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege: BayernViewer Denkmal, Stand 04/2021). Deutlich nördlich des Geltungsbereichs liegt um die Steinsmühle das nächste Bodendenkmal D-6-5928-0006: Freilandstation des Mesolithikums sowie Siedlung des Neolithikums, der Hallstattzeit und der jüngeren Latènezeit.

Das Wegkreuz aus Sandstein auf einen Inschriftsockel (Bez. 1757) an der Wegegabelung der Dampfacher Straße und der Kreuzstraße ist als Baudenkmal D-6-74-180-45 erfasst.

1.10 Bewertung von Natur und Landschaft

Die als Acker genutzte Fläche hat für verschiedene Tiergruppen (u.a. Vögel) nachgeordnete Bedeutung als Lebensraum.

Von besonderer Bedeutung ist die Einbindung des geplanten Gewerbegebiets in das Landschaftsbild.

2 Eingriffssituation

2.1 Geplantes Vorhaben

Die Gemeinde Theres beabsichtigt, eine ca. 1,76 ha große Fläche auf Fl.Nr. 239 der Gemarkung Horhausen als

- Gewerbegebietsflächen mit einer GRZ von 0,8
- Fläche für Versorgungsanlagen (Regenrückhaltebecken)
- Private Grünflächen mit Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft als Ausgleichsflächen

festzusetzen.

Weiterhin ist eine externe Ausgleichsfläche A 2 mit insgesamt 7.102 m² auf Fl.Nr. 260 der Gemarkung Horhausen vorgesehen.

2.2 Eingriffe

Mit der geplanten Festsetzung einer Bebauung als Gewerbegebiet und eines Regenrückhaltebeckens sowie der privaten Grünflächen sind Veränderungen der Art und Nutzung von Grundflächen verbunden, die überwiegend als Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild gewertet werden müssen.

Durch die Versiegelung und Auffüllung wird das Schutzgut Boden und Fläche und das Schutzgut Wasser betroffen, weil wichtige Funktionen des Bodens für den Naturhaushalt wie Filterung, Pufferung und Speicherung von Niederschlagswasser oder Grundwasserneubildung verloren gehen.

Bzgl. des Schutzgutes „Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume“ werden landwirtschaftliche Nutzflächen, die auch Bedeutung als Lebensräume haben, beansprucht.

2.3 Möglichkeiten zur Eingriffsminimierung

Eine Reihe von Überlegungen und Maßnahmen gestatten es, die Auswirkungen durch Bebauung und Versiegelung insbesondere hinsichtlich ihrer Reichweite zu verringern.

2.3.1 Maßnahmen zur Eingriffsminimierung im Bebauungsplan bzgl. Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und dem Schutzgut Wasser

- Festsetzung einer Vollzugsfrist für die Pflanzgebote auf den Ausgleichsflächen
- Vorgabe zum Beginn des Oberbodenabtrags zum Schutz von bodenbrütenden Vogelarten
- Zeitliche Vorgaben zu einer ggf. erforderlichen Rodung

2.3.2 Maßnahmen zur Eingriffsminimierung im Bebauungsplan bzgl. Boden, Wasser und Kleinklima

- Erhalt der Versickerungsfähigkeit des Bodens durch versickerungsfördernde Maßnahmen und die Verwendung versickerungsgünstiger Beläge wie Pflaster mit Rasenfuge, versickerungsfähiges Pflaster, Rasengittersteine oder Schotterrasen.
- Schutz des Oberbodens

2.3.3 Maßnahmen zur Eingriffsminimierung im Bebauungsplan bzgl. des Landschaftsbildes und des landschaftlichen Erlebens

- Festsetzungen zur Neupflanzung von Gehölzstrukturen als Ausgleichsfläche und private Grünfläche im Bebauungsplan. So wird die Ausbildung breiter und in ihrer Höhe mäßig gestaffelter Grünstrukturen nach Norden und Osten zur Einbindung in das Landschaftsbild ermöglicht (s.u.).
- Vorgaben zur Lage und Gestaltung der Zäune einschl. eines Abstands von 10 cm zur Geländeoberkante, um eine Durchlässigkeit für Kleintiere zu erhalten.
- Vorgaben für maximale Aufschüttungen und Abgrabungen (max. 1,5 m)

3 Ausgleich und Ersatz im Sinne des § 15 BNatSchG

Bei den im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Horhausen Südwest“ vorgesehenen Festsetzungen handelt es sich um Eingriffe im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG, nämlich um „Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen (...), die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.“

Nachfolgend wird die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung entsprechend dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ (Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, 2003 – nachfolgend immer kurz „Leitfaden“ genannt) abgearbeitet.

3.1 Ermittlung des Umfangs erforderlicher Ausgleichsflächen

Im Geltungsbereich ist die Festsetzung von

- Gewerbegebietsflächen mit einer GRZ von 0,8
- Flächen für Versorgungsanlagen (Regenrückhaltebecken),
- privaten Grünflächen mit Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft als Ausgleichsflächen vorgesehen.

Das Gebiet wird als ein Baugebiet mit hohem Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad eingestuft, das geplante Gewerbegebiet mit GRZ 0,8 deshalb dem Eingriffstyp A zugerechnet.

Der Geltungsbereich wird als Gebiet mit geringer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild in die Kategorie I (oberer Wert) eingestuft, zu denen gemäß Leitfaden die Ackerflächen gehören.

Die geplante Fläche für Versorgungsanlagen mit dem Rückhaltebecken wird als ein Gebiet mit niedrigem bis mittleren Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad eingestuft und dem Eingriffstyp B zugerechnet.

Matrix zur Festlegung der Kompensationsfaktoren (nach Leitfaden)

	Gebiete unterschiedlicher Eingriffsschwere	
Gebiete unterschiedlicher Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild	Typ A hoher Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad Festgesetzte GRZ > 0,35 od. entspr. Eingriffsschwere	Typ B niedriger bis mittlerer Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad Festgesetzte GRZ ≤ 0,35 od. entspr. Eingriffsschwere
Kategorie I Gebiete geringer Bedeutung: <ul style="list-style-type: none"> • Ackerflächen • Intensiv genutztes Grünland, intensiv gepflegte Grünflächen • Verrohrte Gewässer • Ausgeräumte Agrarlandschaften • ... (vgl. Liste 1 a) 	Feld A I 0,3 - 0,6 gewählter Faktor 0,5	Feld B I 0,2 - 0,5 Gewählter Faktor 0,3 für das Rückhaltebecken (In den Planungsfällen des vereinfachten Vorgehens gem. 3.1 ist dem Rechnung getragen)
Kategorie II Gebiete mittlerer Bedeutung: <ul style="list-style-type: none"> • Nicht standortgemäße Erstaufforstungen und Wälder • Bauminseln, Feldgehölze, Hecken, Hohlwege • Artenreiches oder extensiv genutztes Grünland soweit nicht in Liste 1 c erfasst • Auenstandorte • Bisherige Ortsrandbereiche mit eingewachsenen Grünstrukturen • ... (vgl. Liste 1 b) 	Feld A II 0,8 - 1,0	Feld B II 0,5 - 0,8 (In besonderen Fällen 0,2)*
Kategorie III Gebiete hoher Bedeutung: <ul style="list-style-type: none"> • Naturnah aufgebaute, standortgemäße Wälder mit hohem Anteil standortheimischer Baumarten • Ältere Gebüsch- und Heckenlandschaften, artenreiche Waldränder • Natürliche und naturnahe Fluss- und Bachabschnitte • Flächen mit Klimaausgleichsfunktion f. besiedelte Bereiche • Historische Kulturlandschaften, Bereiche mit kulturhistorischen Landschaftselementen • ... (vgl. Liste 1 c) 	Feld A III 1,0 - 3,0 (In Ausnahmefällen darüber)	Feld B III 1,0 – 3,0 (In Ausnahmefällen darüber)

* unterer Wert bei intensiv genutzten Grünflächen, z.B. bei Spiel- und Sportplätzen mit nur teilweise versiegelten Flächen

Die geplanten privaten Grünflächen, die gleichzeitig auch Ausgleichsmaßnahmen sind (922 m²) werden ebenso wie der Schnittheckenstreifen zur Dampfacher Straße nicht als Eingriffe bewertet.

Bilanzierung der Eingriffe			
Typ A: hoher Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad		Betroffene Flächen	Erfordernis
Kategorie I Gebiete geringer Bedeutung Acker	Feld A I gewählter Faktor 0,5	Festsetzung Gewerbegebiet 15.498 m ² x 0,5	7.749 m ²
Typ B: geringer bis mittlerer Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad		Betroffene Flächen	Erfordernis
Kategorie I Gebiete geringer Bedeutung Acker	Feld B I gewählter Faktor 0,3	Festsetzung Fläche für Versorgungsanlagen 918 m ² * 0,3	275 m ²
Summe für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Horhausen Südwest“			8.024 m²

Für dieses Ausgleichserfordernis von 8.024 m² für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Horhausen Südwest“ werden **folgende Kompensationsflächen** vorgesehen:

Vorgesehene Kompensationsflächen		
A 1 Pflanzung von dreireihigen Baum-Strauch-Hecken nach Norden und Osten		922 m ²
A 2 Anlage von Extensivwiese, Rohbodenflächen sowie Pflanzung von einzelnen Wildobstbäumen und Anlage von Le-sesteinhaufen auf der externen Ausgleichsfläche Fl.Nr. 260		7.102 m ²
Summe der vorgesehenen Kompensationsflächen für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Horhausen Südwest“		8.024 m²

3.2 Kurze Beschreibung der Kompensationsmaßnahmen

3.2.1 Ausgleichsmaßnahmen zur Eingrünung/ Ausbildung eines Ortsrandes

Die geplante **Ausgleichsfläche A 1** wird in unmittelbarer Nachbarschaft zum geplanten Eingriff im Norden und Osten des Geltungsbereichs als 5 m breiter Streifen vorgesehen, bindet dadurch die Siedlungserweiterung in das Landschaftsbild ein und ist so unmittelbar im betroffenen Landschaftsraum wirksam. Diese Eingrünung wird im Bereich der Zufahrt an der Kreuzstraße sowie bei der querenden Leitungstrasse unterbrochen.

Auf der Ausgleichsfläche A 1 wird eine dreireihige Baum-Strauch-Pflanzung mit gebietsheimischen Arten festgesetzt. Dabei werden ca. 8 % Bäume 2. Ordnung und ca. 92 % Sträucher gepflanzt (siehe **Pflanzschema A**), die verbleibenden Saumbereiche mit einer Landschaftsrasenmischung mit Kräutern als Regio-Saatgut eingesät.

Für die Baum-Strauchpflanzungen ist die Pflanzung von Heistern (Hei, 2 x v., Höhe 100–125 bzw. 150–200) von Bäumen 2. Ordnung gemäß **Pflanzenvorschlagsliste A** vorgesehen, z.B.:

Feld-Ahorn	Acer campestre
Hainbuche	Carpinus betulus
Mehlbeere	Sorbus aria

Die Strauchpflanzungen werden mit einheimischen Gehölzarten (Str., 2 x v., Höhe 60 – 100) ausgebildet (Pflanzraster: ca. 1 m Abstand der Reihen, ca. 1 m Abstand in der Reihe), z.B.:

Hasel	Corylus avellana
Kornelkirsche	Cornus mas
Weißdorn	Crataegus monogyna
Hartriegel	Cornus sanguinea
Liguster	Ligustrum vulgare
Schlehe	Prunus spinosa
Hunds-Rose	Rosa canina
Hecht-Rose	Rosa glauca
Vielblütige Rose	Rosa multiflora
Purpur-Weide	Salix purpurea
Wasser-Schneeball	Viburnum opulus

Die Ansaararbeiten und Pflanzmaßnahmen für die Ausgleichsfläche sind mit dem Beginn der Baumaßnahmen spätestens in der darauffolgenden Vegetationsperiode zu vollziehen.

Eine Eingrünung nach Westen wird nicht vorgesehen, weil weiter westlich bereits Gehölzkulissen vorhanden sind und in diesem Bereich später eine Gebietserweiterung möglich bleiben soll.

3.2.2 Externe Ausgleichsmaßnahmen

Die vorgesehene externe **Ausgleichsfläche A 2** auf Fl.Nr. 260 der Gemarkung Horhausen (nördliche Teilfläche mit 7.102 m²) am Südrand des Eichen-Hainbuchen-Kiefernbestands (Biotop Nr. 5928-0171-001) weist ein sehr sandiges Ausgangssubstrat auf der derzeit als Acker bzw. Erdzwischenlager genutzten Fläche auf und hat deshalb ein erhebliches Entwicklungspotenzial für magere Lebensräume. Hier ist die Schaffung eines mageren Lebensraumkomplexes mit Extensivwiesen, Rohbodenflächen, Pflanzung von Wildobstbäumen und Anlage von Lesesteinhaufen. Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

- Abschieben des Oberbodens (ca. 25 cm stark) zur Anlage von mehreren flachen Mulden mit offenen Rohbodenstandorten (ca. 875 m²)
- Anlage von ca. 11 Lesesteinhaufen nach KARCH mit ca. 60 cm Bodenabtrag mit Kies/Sand in der Sohle und zweischichtigem Aufbau mit Bruchsteinen 200 / 400 und Schroppen 50 / 150. Nordseitig Anbau des Aushubs
- Neuansaat der Wiesenflächen mit einer Salbei-Glatthaferwiese (ca. 6.227 m²) mit Frischwiesenmischung gebietseigener Herkunft (PR 7, UG). In den ersten beiden Entwicklungsjahren erfolgt eine 2malige Mahd mit Mähgutentfernung (Mitte Juni als Schröpfschnitt, 2. Schnitt nach Bedarf spätestens Anfang August), anschließend eine 1-2schürige Mahd mit Mähgutentfernung (1. Mahd ca. Mitte/Ende Juni, 2. Mahd nach Bedarf).
- Pflanzung von 9 Laubbäumen 2. Ordnung, Wildobstbäumen (jeweils gebietsheimische Arten) bzw. Obstbäumen (Pflanzqualität Hochstamm, 3 x v., STU 14-16, bei Obstbäumen STU 12-14) gemäß **Pflanzenvorschlagliste B**:

Feld-Ahorn	Acer campestre
Walnuss	Juglans regia
Vogel-Kirsche	Prunus avium
Mehlbeere	Sorbus aria
Elsbeere	Sorbus torminalis
Feld-Ulme	Ulmus carpiniifolia

sowie Obstbaumhochstämme in regionaltypischen Sorten (Kronenansatz mind. 1,80 m hoch)

- Auf der Gesamtfläche ist auf Düngung und Pflanzenschutz zu verzichten.

3.3 Zusammenfassung hinsichtlich Ausgleich und Ersatz

Mit den vorgesehenen Maßnahmen

- der Pflanzung von dreireihigen Baum-Strauch-Hecken nach Norden und Osten zur Entwicklung eines neuen Ortsrandes (A 1) sowie

- der Schaffung eines mageren Lebensraumkomplexes mit Extensivwiesen, Rohbodenflächen, Pflanzung von Wildobstbäumen und Anlage von Lesesteinhaufen (A 2)

ist jeweils eine Aufwertung von einem Gebiet mit geringer Bedeutung für den Naturhaushalt Kategorie I - oberer Wert (Tabelle 1 a des Leitfadens) in ein Gebiet mit hoher Bedeutung für den Naturhaushalt Kategorie II - oberer Wert (Tabelle 1 b des Leitfadens) möglich, also eine Aufwertung um eine Kategorie.

Dies bedeutet, dass der Ausgleich mit den vorgesehenen Kompensationsflächen A 1 und A 2 im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Horhausen Südwest“ der Gemeinde Theres realisiert werden kann.

Die Ausgleichsflächen sind mit dem Beginn der Baumaßnahme spätestens in der darauffolgenden Vegetationsperiode zu vollziehen.

Die Ausgleichsflächen sind auf Dauer zu pflegen und zu erhalten. Ausgefallene Pflanzen sind zu ersetzen.

3.4 Eingrünung nach Osten

Zur Einbindung der gewerblichen Baufläche nach Osten in Richtung Dampfacher Straße wird eine Hainbuchenhecke (*Carpinus betulus*) als zweireihige Schnitthecke auf einem 2 m breiten Streifen als private Grünfläche festgesetzt. Pflanzqualität: Heckenpflanze, 2 x v., Höhe 100 – 125 bzw. 125 – 150.

4 Kurze artenschutzrechtliche Beurteilung für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Horhausen Südwest“

4.1 Einleitung

Die geplanten Maßnahmen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Horhausen Südwest“ der Gemeinde Theres haben möglicherweise Auswirkungen auf geschützte Tiere und Pflanzen.

In der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- die ggf. erforderlichen naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Angaben über ausgewertete vorhandene Untersuchungen, v.a. Artenschutzkartierung (Stand 4/2021), Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Haßberge.
- Fachliteratur mit Verbreitungskarten (vgl. Literaturverzeichnis).
- Potenzialabschätzung auf der Basis der Ortsbegehung und der vorgefundenen Artenausstattung

Eigene Bestandserfassungen, z.B. zu Brutvögeln wurden nicht durchgeführt.

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

4.2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können:

Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Flächenumwandlung (Überbauung und Versiegelung, vorübergehende Inanspruchnahme)

- Benachbarungs-/ Immissionswirkungen (Lärm und Erschütterungen, Schadstoffimmissionen)

Anlagenbedingte Wirkprozesse

- Flächenumwandlung (dauerhafte Inanspruchnahme, Reliefveränderungen und Überbauung)

Betriebsbedingte Wirkprozesse

- Benachbarungs-/ Immissionswirkungen

4.3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

4.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Die allgemeinen Vorkehrungen zur Vermeidung (siehe Kap. 2.3) aus der Eingriffsregelung heraus tragen auch dazu bei, Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern.

4.3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Es werden keine Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) durchgeführt.

4.4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schadigungsverbot

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verstoß nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL sind für das Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen. Vorkommen sind auf Grund der Biotopausstattung auszuschließen.

4.4.1.2 Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schadigungsverbot

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verstoß nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verstoß nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Fledermausarten

Aufgrund der Lebensraumausstattung und der Potenzialabschätzung im Zuge der Geländeerhebung hat der Geltungsbereich allgemeine Bedeutung als Nahrungslebensraum für typische Fledermäuse der Kulturlandschaft wie dem Braunen Langohr sowie als Durchflugkorridor für Waldfledermäuse (Bechsteinfledermaus, Fransenfledermaus, Großes Mausohr) auf ihren Transferflügen zwischen ihren Jagdlebensräumen (Wälder) und Übertragungsquartieren.

Auswirkungen:

Die Verluste von Jagdlebensräumen von Fledermäusen durch die Maßnahmen des Bebauungsplans sind gering. Beeinträchtigungen von Transferflügen können ausgeschlossen werden.

Voraussichtlich profitieren die Fledermäuse von dem ergänzenden Nahrungsangebot der vorgesehenen Ausgleichsflächen mit ihren Gehölzen.

Zwischenquartiere der verschiedenen, im Untersuchungsgebiet möglicherweise vorkommenden Fledermäuse sind durch die geplante Baumaßnahme auf den Ackerflächen nicht betroffen, weil weder Keller noch Baumhöhlen vorhanden sind, die von Fledermäusen möglicherweise als Zwischenquartiere genutzt werden.

Zusätzliche bau- und betriebsbedingte Störungen (Lärm, Staub, Abgase u. ä.) sind voraussichtlich vernachlässigbar.

Insgesamt ist die bau-, anlagen- und betriebsbedingte Eingriffserheblichkeit der mit dem Bebauungsplan verbundenen Maßnahmen aus fledermausfachlicher Sicht als gering einzustufen. Daher sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.

Weitere möglicherweise vorkommende Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL

Der Geltungsbereich hat aufgrund der ackerbaulichen Nutzung keine Bedeutung als Lebensraum für die Zauneidechse.

Wegen des Fehlens des Großen Wiesenknopfs, der Eiablage- und Raupenfutterpflanze des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings, kann ein bodenständiges Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings ausgeschlossen werden.

4.4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verstoß nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot

Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verstoß nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Bodenbrütende Vogelarten

Die Ackerflächen sind als Lebensraum und Brutplatz für bodenbrütende Vogelarten wie Feldlerche oder Wiesenschafstelze zwar grundsätzlich denkbar, allerdings durch die Gehölzkulissen in der Umgebung mit Ansitzwarten für Flugfeinde stark entwertet und weniger geeignet.

Auswirkungen

Eine Störung der Reviere von bodenbrütenden Vogelarten einschl. Beseitigung des Neststandorts während der Baumaßnahmen wird durch einen Beginn der Baumaßnahmen (Abschieben des Oberbodens) vor der Brutzeit der Vögel ausgeschlossen. Falls die Baumaßnahmen innerhalb des Brutzeitraums, also zwischen Anfang März und Ende Juli liegen sollen, so ist das Baufeld durch eine entsprechende Bewirtschaftung (Umbruch, regelmäßiges Mulchen oder Mahd) in der Zeit von April bis Juni von höherem Bewuchs freizuhalten. Dies hat den Zweck, dass Bodenbrüter keine Nester bauen und diese im Zuge der Baumaßnahme zerstört werden. Die Flächen sind bei einem Baubeginn innerhalb dieses Zeitraums nach Durchführung dieser Maßnahmen unmittelbar vor Baubeginn durch einen Fachmann auf Neststandorte geprüft werden.

Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind für die bodenbrütenden Vogelarten unter Berücksichtigung dieser Vermeidungsmaßnahme nicht erfüllt.

Heckenbrütende Vogelarten

Weiterhin können in den kleinen Gehölzstrukturen entlang des Grabens sowie am Lärmschutzwall im Süden jeweils außerhalb des Geltungsbereichs weit verbreitete heckenbrütende Vogelarten vorkommen.

Auswirkungen

Eine Störung oder Beeinträchtigung der Nester der heckenbrütenden Vogelarten, die in der Regel ohnehin jährlich neue Nester bauen, kann ausgeschlossen werden, wenn eine ggf. erforderliche (randliche) Gehölzrodung gemäß § 39 BNatSchG außerhalb der Brutzeit durchgeführt wird (nicht in der Zeit vom 01.03. bis 30.09.).

Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind für die heckenbrütenden Vogelarten unter Berücksichtigung dieser Vermeidungsmaßnahme nicht erfüllt.

Hinweise auf Greifvogelhorste oder Nester von Rabenvögeln ergaben sich bei der Ortsbegehung nicht.

Insgesamt ist die bau-, anlagen- und betriebsbedingte Eingriffserheblichkeit der geplanten Ausweisung eines Gewerbegebiets aus ornithologischer Sicht als gering einzustufen.

4.5 Gutachterliches Fazit

Für gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) ergeben sich mit den Festsetzungen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Horhausen Südwest“ der Gemeinde Theres keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, wenn

- eine Beeinträchtigung der Brutplätze von heckenbrütenden Vogelarten durch eine Gehölzrodung im Zuge der Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (siehe § 39 BNatSchG) (Festsetzung 8.3) sowie
- eine Beeinträchtigung der Brutplätze von bodenbrütenden Vogelarten durch einen Beginn der Erdbaumaßnahmen vor der Brutzeit der Vögel ausgeschlossen werden kann. Falls die Baumaßnahmen innerhalb des Brutzeitraums, also zwischen Anfang März und Ende Juli liegen sollen, so müssen die betroffenen Flächen auf mögliche Neststandorte geprüft werden (Festsetzung Nr. 8.7).

C UMWELTBERICHT

1 Einleitung

1.1 Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans

Ziel und Zweck der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Horhausen Südwest“ der Gemeinde Theres ist es, die bauleitplanerischen Voraussetzungen für den Betrieb der Bernd und Ralf Riedlmeier Verpachtungs-GbR, Kreuzstraße 1-3, 97531 Theres-Horhausen in Horhausen zu schaffen.

Die Gemeinde Theres beabsichtigt, eine ca. 1,76 ha große Fläche auf Fl.Nr. 239 der Gemarkung Horhausen als

- Gewerbegebietsflächen mit einer GRZ von 0,8
- Flächen für Versorgungsanlagen (Regenrückhaltebecken),
- Private Grünflächen mit Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft als Ausgleichsflächen und
- eine externe Ausgleichsfläche mit 0,71 ha auf Fl.Nr. 260 der Gem. Horhausen

festzusetzen.

Das Areal liegt am südwestlichen Ortsrand von Horhausen westlich der Dampfacher Straße und südlich der Kreuzstraße.

Nördlich der Kreuzstraße liegen die Betriebsflächen der NEWO-Bau GmbH, östlich der Dampfacher Straße weitere Gewerbeflächen an der Straße „Am Wehr“. Am Südrand des Geltungsbereichs schließt der Lärmschutzwall entlang der BAB A 70 Schweinfurt - Bamberg mit dem dahinter liegenden PWC-Parkplatz „Steinsäcker“ an.

Westlich befinden sich weitere Ackerflächen und eine verbuschte Brache mit Lagerflächen, weiter westlich das ausgedehnte Laubwaldgebiet des „Horhäuser Unterforstes“.

Im Norden der Kreuzstraße liegt ein zeitweise wasserführender Graben, der in den Seebach und dann in den Main entwässert.

1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Begründung

Im Regionalplan für die Region Main-Rhön (3) sind keine Aussagen für den Geltungsbereich und seine Umgebung getroffen.

Das Maintal nördlich außerhalb des Geltungsbereichs ist als landschaftliches Vorbehaltsgebiet dargestellt.

Das Maintal ist in der Fortschreibung des Regionalplans für die Neufassung des Kapitels B I „Natur und Landschaft“ zur Ausweisung als Regionaler Grünzug (Gz 2 „Maintal zwischen Eltmann und Gädheim“) vorgesehen.

Die Flächen nordwestlich des Geltungsbereichs vom Seebach im Norden bis in die Laubwälder des Horhäuser Unterforstes südlich der BAB A 70 sind in der Fortschreibung des Regionalplans zur Ausweisung als landschaftliches Vorbehaltsgebiet Nr. 2 „Eichen-Hainbuchenwälder, Sandgebiete und schutzwürdige komplexe Lebensräume im südlichen Schweinfurter Becken und im Steigerwaldvorland“ vorgesehen.

Der Geltungsbereich ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Theres als Gewerbegebiet dargestellt.

2 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltvoraussetzungen einschl. der Prognose bei Durchführung der Planung

2.1 Schutzgut Boden und Fläche

Bestand

Im Geltungsbereich befinden sich pleistozäne Ablagerungen mit Flugsand, die nach Nordosten in quartäre Ablagerungen in den Talmulden als Lehm oder Sand, teils auch kiesig, übergehen.

Die vorherrschenden Bodenarten im Geltungsbereich sind Braunerden auf Flugsand sowie Pseudogley-Braunerden aus Sand. Nach Nordosten sind zunehmend Gleye und andere grundwasserbeeinflusste Böden aus Sand im Talsediment vorhanden.

Prognose

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden Flächen im Anschluss an das bestehende Siedlungsgebiet überbaut, so dass das Schutzgut Fläche beeinträchtigt wird.

Mit der Ausweisung des Lagerplatzes mit Abstellhallen am bestehenden Standort können kurze Wege sichergestellt werden. Zusätzliche Erschließungsstraßen sind nicht erforderlich.

Durch die Ausweisung als Gewerbegebiet mit einer GRZ von 0,8 erhöht sich der mögliche Versiegelungsgrad gegenüber der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung, was zu einer Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden führt.

Für die Baumaßnahme muss das Gelände innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes teilweise geringfügig aufgefüllt bzw. abgegraben werden. Daraus resultieren Veränderungen des natürlichen Bodenaufbaus und des Bodenlebens.

Insgesamt ist von einer mittleren Erheblichkeit auszugehen.

2.2 Schutzgut Klima/Luft

Bestand

Die mittlere Jahrestemperatur im Steigerwaldvorland beträgt ca. 8 – 8,5 °C. Die jährlichen Niederschlagssummen liegen bei zwischen 500 und 550 mm. Vorherrschende Windrichtung ist West, was durch die Ausrichtung des Maintals noch verstärkt wird.

Das Steigerwaldvorland gehört zu den trockensten und sommerwärmsten Gebieten Bayerns und ist kontinental geprägt.

Die Niederungen im Süden des Geltungsbereiches haben untergeordnete Bedeutung als Kaltluftabflussbahn am Rand des großen Kaltluftsammegebietes im Maintal.

Prognose

Der Kaltluftabfluss im Geltungsbereich und der Umgebung wird durch die geplanten Maßnahmen einschl. Bodenauf- und -abtrag nicht erheblich verändert.

Insgesamt ist mit einer geringen Erheblichkeit zu rechnen.

2.3 Schutzgut Wasser

Bestand

Der Vorfluter des Geltungsbereichs ist der Graben, der nach Westen in den Seebach und dann in den Main entwässert. Es handelt sich um ein Gewässer 3. Ordnung.

An diesem Graben ist kein amtlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet vorhanden, das Überschwemmungsgebiet des Mains liegt ca. 440 m nordwestlich des Geltungsbereichs.

Etwa 700 m nordwestlich liegt in den Auwiesen am Main ein Wasserschutzgebiet.

Prognose

Mit der Versiegelung bislang landwirtschaftlich genutzter Flächen wird die Grundwasserneubildungsrate im Geltungsbereich verringert.

Es werden weder Wasserschutzgebiete noch Oberflächengewässer in Anspruch genommen.

Das vorgesehene Rückhaltebecken ermöglicht eine gedrosselte Einleitung des unbelasteten Niederschlagswassers direkt in den Vorfluter, so dass es nicht zu einer Verschärfung der Abflusssituation kommt.

Insgesamt ist mit einer mittleren Erheblichkeit zu rechnen.

2.4 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Bestand

Im Geltungsbereich und seiner Umgebung liegen keine Europäischen Schutzgebiete und keine Schutzgebiete nach §§ 23 – 29 BNatSchG.

Außerhalb des Geltungsbereichs finden sich entlang des Grabens im Norden feuchte Altgrasfluren mit abschnittsweise eingelagerten ruderalen Hochstaudenfluren, die jedoch nicht als geschützte Feuchtflecken nach § 30 BNatSchG einzustufen sind.

Geschützten Trockenflächen sind nicht vorhanden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist ackerbaulich genutzt.

Im Norden an der Kreuzstraße wird ein Randbereich als geschotterter Parkplatz genutzt. Dort steht auf dem Weggrundstück eine alte und markante Pappel. Im Nordosten – ebenfalls außerhalb des Geltungsbereichs - befindet sich in der Wegegabelung ein Feldkreuz, das von 2 älteren Linden gerahmt wird.

Der Lärmschutzwall entlang der BAB A 70 wird von einem dichten Landschaftsgehölz mit Hainbuche, Feld-Ahorn, Weißdorn, Schlehe, Kornelkirsche, Blut-Hartriegel, Liguster, Gemeiner Hecken-Kirsche und Hecken-Rose eingenommen.

Im Norden außerhalb des Geltungsbereichs verläuft ein zeitweise wasserführender Graben, der ein Trapezprofil aufweist. An den Uferböschungen sind Altgrasfluren, im Westen auch ruderal beeinflusste Hochstaudenfluren vorhanden, in denen Mädesüß, Scharfe Segge, Schlank-Segge, Glatthafer, Brennessel, und Kanadische Goldrute typisch sind. Punktuell kommt auch Schlehe auf.

Laut aktuellem Auszug der Artenschutzkartierung Bayern (ASK, Bayer. Landesamt für Umwelt, Stand 4/2021) liegen keine aktuellen Nachweise für den Geltungsbereich und seine nähere Umgebung vor.

Aufgrund der Lebensraumausstattung und der Potenzialabschätzung im Zuge der Geländeerhebung hat der Geltungsbereich allgemeine Bedeutung als Nahrungslebensraum für typische Fledermäuse der Kulturlandschaft wie dem Braunen Langohr sowie als Durchflugkorridor für Waldfledermäuse (Bechsteinfledermaus, Fransenfledermaus, Großes Mausohr) auf ihren Transferflügen zwischen ihren Jagdlebensräumen (Wälder) und Übertagungsquartieren.

Vorkommen von Zauneidechse und Dunklem Wiesenknopf-Ameisenbläuling werden aufgrund der aktuellen Lebensraumausstattung des Geltungsbereiches ausgeschlossen.

Die Ackerflächen sind als Lebensraum und Brutplatz für bodenbrütende Vogelarten wie Feldlerche oder Wiesenschafstelze zwar grundsätzlich denkbar, allerdings durch die Gehölzkulissen in der Umgebung mit Ansitzwarten für Flugfeinde stark entwertet und weniger geeignet.

Weiterhin können in den kleinen Gehölzstrukturen im Norden entlang des Grabens und auf dem Lärmschutzwall südlich des Geltungsbereichs weit verbreitete heckenbrütende Vogelarten vorkommen.

Prognose

Im Bereich der Ackerflächen geht mit den Festsetzungen des Bebauungsplans der Lebensraum Acker verloren, der als Lebensraum mit geringer Bedeutung für den Naturhaushalt einzustufen ist.

Die Eingriffsregelung wurde entsprechend dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ (Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, 2003) abgearbeitet.

In der Summe ergibt sich ein Ausgleichserfordernis von 8.024 m² für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Horhausen Südwest“. Dafür werden **folgende Kompensationsflächen** vorgesehen:

Vorgesehene Kompensationsflächen		
A 1 Pflanzung von dreireihigen Baum-Strauch-Hecken nach Norden und Osten		922 m ²
A 2 Anlage von Extensivwiese, Rohbodenflächen sowie Pflanzung von einzelnen Wildobstbäumen und Anlage von Lesesteinhaufen auf der externen Ausgleichsfläche Fl.Nr. 260		7.102 m ²
Summe der vorgesehenen Kompensationsflächen für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Horhausen Südwest“		8.024 m²

Mit den vorgesehenen Maßnahmen

- der Pflanzung von dreireihigen Baum-Strauch-Hecken nach Norden und Osten zur Entwicklung eines neuen Ortsrandes (A 1) sowie
- der Schaffung eines mageren Lebensraumkomplexes mit Extensivwiesen, Rohbodenflächen, Pflanzung von Wildobstbäumen und Anlage von Lesesteinhaufen (A 2)

ist jeweils eine Aufwertung von einem Gebiet mit geringer Bedeutung für den Naturhaushalt Kategorie I - oberer Wert (Tabelle 1 a des Leitfadens) in ein Gebiet mit hoher Bedeutung für den Naturhaushalt Kategorie II - oberer Wert (Tabelle 1 b des Leitfadens) möglich, also eine Aufwertung um eine Kategorie.

Dies bedeutet, dass der Ausgleich mit den vorgesehenen Kompensationsflächen A 1 und A 2 im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Horhausen Südwest“ der Gemeinde Theres realisiert werden kann.

Für gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) ergeben sich mit den Festsetzungen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Horhausen Südwest“ der Gemeinde Theres keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, wenn

- eine Beeinträchtigung der Brutplätze von heckenbrütenden Vogelarten durch eine ggf. erforderliche Gehölzrodung im Zuge der Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (siehe § 39 BNatSchG) sowie
- eine Beeinträchtigung der Brutplätze von bodenbrütenden Vogelarten durch einen Beginn der Erdbaumaßnahmen vor der Brutzeit der Vögel ausgeschlossen werden kann. Falls die Baumaßnahmen innerhalb des Brutzeitraums, also zwischen Anfang März und Ende Juli liegen sollen, so müssen die betroffenen Flächen auf mögliche Neststandorte geprüft werden (siehe Fazit der kurzen artenschutzrechtlichen Beurteilung in Kap. 4 der Begründung des Grünordnungsplans).

Insgesamt sind die mit dem Bebauungsplan verbundenen Maßnahmen von mittlerer Erheblichkeit für das Schutzgut Tiere und Pflanzen.

2.5 Schutzgut Mensch (Erholung, Immissionen)

Bestand Erholung:

Die Umgebung des Geltungsbereichs hat Bedeutung als Naherholungsraum für die angrenzenden Misch- und Wohngebiete.

Prognose

Bzgl. des Aspektes Erholung ergeben sich keine weiteren erheblichen Auswirkungen.

Bei der Festlegung der Grenze des Geltungsbereichs nach Osten in Richtung Dampfacher Straße wurde ein Streifen von 5 m Breite, der für eine spätere Anlage eines Radweges entlang der Dampfacher Straße erforderlich wäre, berücksichtigt und aus dem Geltungsbereich ausgespart.

Für die schutzbedürftigen benachbarten Nutzungen ergeben sich durch die vorgesehene Ausweisung des Gewerbegebietes mit der Anlage eines Lagerplatzes mit Freilagerflächen und zwei Abstellhallen nach derzeitiger Einschätzung keine Verschlechterungen. Dies wurde im Rahmen eines schalltechnischen Fachgutachtens durch die Wölfel Engineering GmbH + Co. KG, Höchberg überprüft:

Die Berechnungsergebnisse zeigen, dass die „zugrunde gelegten Anforderungen eingehalten und die Immissionsrichtwerte der TA Lärm im regulären Anlagentagbetrieb um mehr als 6 dB unterschritten werden. Bei der außerhalb der geplanten Betriebszeit informativ untersuchten Abfahrt von 2 LKW mit Ankunft der entsprechenden Mitarbeiter-PKW können die Immissionsrichtwerte an den betriebsfremden Immissionsorten ebenfalls um mehr als 6 dB unterschritten werden.

Spitzenpegelereignisse führen nicht zu unzulässigen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte im regulären Tagesbetrieb. Auch durch Abfahrten in der lautesten Nachtstunde ergäben sich keine unzulässigen Überschreitungen, da für die damit verbundenen Vorgänge die Empfehlungen nach Tab. 37 der Parkplatzlärmstudie zum Mindestabstand bei LKW/PKW von 34 / 19 m zu Immissionsorten in Mischgebieten und 51 / 28 m in Allgemeinen Wohngebieten deutlich eingehalten sind“ (siehe Kap. 6 des schalltechnischen Fachgutachtens der Wölfel Engineering GmbH + Co. KG, Höchberg).

Insgesamt ist mit einer geringen Erheblichkeit zu rechnen.

2.6 Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild

Bestand

Das Plangebiet ist durch die Lage am westlichen Ortsrand von Horhausen und am Nordrand einer flachen Geländesenke mit Graben gekennzeichnet. Gehölzstrukturen finden sich in der ackerbaulich genutzten Flur nur als Baumreihen entlang der Steinsäckerstraße, als kurze Hecken entlang des Grabens, weitere Einzelbäume am Flurweg Richtung „Horhauser Unterforst“ und unmittelbar am Ortsrand (markante Pappel etc.)

Ein Sichtbezug zum Maintal besteht nur in nordwestliche Richtung. Im Westen und Südwesten liegt der ausgedehnte Waldbestand des „Horhauser Unterforstes“, im Süden verläuft die BAB A 70 Bamberg-Schweinfurt, die in diesem Abschnitt einen Lärmschutzwall bzw. dichte Gehölzpflanzungen aufweist.

Durch die vorhandene Bebauung (Siedlungen und landwirtschaftliche Betriebe im Außenbereich) und die Bundesautobahn ist eine Vorbelastung des Landschaftsbildes im Untersuchungsraum gegeben.

Die Umgebung des Geltungsbereichs hat Bedeutung als Naherholungsraum für die angrenzenden Misch- und Wohngebiete.

Das geplante Gewerbegebiet ist als Siedlungserweiterung nur aus einem sehr kleinen Bereich zwischen Steinsäckerstraße im Norden, den Wäldern und Gehölzen im Westen und Süden und von Osten von der Dampfacher Straße einsehbar.

Prognose

Damit das geplante Gewerbegebiet besser in das Landschaftsbild eingebunden und ein neuer Ortsrand entwickelt werden kann, werden im Norden und Osten breite Gehölzpflanzungen sowie im Osten zur Dampfacher Straße eine zweireihige Hainbuchenschnitthecke vorgesehen, die mittelfristig eine Einbindung der Flächen in das Landschaftsbild ermöglichen.

Eine Eingrünung nach Westen wird nicht vorgesehen, weil weiter westlich bereits Gehölzkulissen vorhanden sind und in diesem Bereich später eine Gebietserweiterung möglich bleiben soll.

Insgesamt ist mit einer geringen Erheblichkeit zu rechnen.

2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bestand und Prognose

Für den Geltungsbereich sind keine Bodendenkmale bekannt (Internet-Seite des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege: BayernViewer Denkmal, Stand 04/2021). Deutlich nördlich des Geltungsbereichs liegt um die Steinsmühle das nächste Bodendenkmal D-6-5928-0006: Freilandstation des Mesolithikums sowie Siedlung des Neolithikums, der Hallstattzeit und der jüngeren Latènezeit.

Das Wegkreuz aus Sandstein auf einen Inschriftsockel (Bez. 1757) an der Wegegabelung der Dampfacher Straße und der Kreuzstraße ist als Baudenkmal D-6-74-180-45 erfasst.

Für das Gebiet sind keine Altlasten bekannt.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand ist mit keiner Erheblichkeit zu rechnen.

2.8 Wechselwirkungen

Es entstehen keine zusätzlichen Belastungen durch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern innerhalb des Geltungsbereichs.

Überlagerungen der Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Tiere und Pflanzen ergeben sich durch die Versiegelung.

3 Prognose (bei Nichtdurchführung der Planung)

Die Fläche ist im rechtsgültigen Flächennutzungsplan als GE-Gebiet dargestellt. Die Gemeinde Theres will die bauleitplanerischen Voraussetzungen für den Betrieb der Bernd und Ralf Riedlmeier Verpachtungs-GbR, Kreuzstraße 1-3, 97531 Theres-Horhausen ermöglichen, um Arbeitsplätze vor Ort zu sichern bzw. zu entwickeln.

Ohne diesen Bebauungsplan wird die landwirtschaftliche Nutzung zunächst voraussichtlich weiterhin erhalten.

4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Die Maßnahmen zur Eingriffsminimierung sind im Kap. 2.3 der Begründung des Grünordnungsplans zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Horhausen Südwest“ ausführlich dargestellt und werden nachfolgend zusammengefasst:

Maßnahmen zur Eingriffsminimierung im Bebauungsplan bzgl. Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und dem Schutzgut Wasser

- Festsetzung einer Vollzugsfrist für die Pflanzgebote auf den Ausgleichsflächen
- Vorgabe zum Beginn des Oberbodenabtrags zum Schutz von bodenbrütenden Vogelarten
- Zeitliche Vorgaben zu einer ggf. erforderlichen Rodung

Maßnahmen zur Eingriffsminimierung im Bebauungsplan bzgl. Boden, Wasser und Kleinklima

- Erhalt der Versickerungsfähigkeit des Bodens durch versickerungsfördernde Maßnahmen und die Verwendung versickerungsgünstiger Beläge wie Pflaster mit Rasenfuge, versickerungsfähiges Pflaster, Rasengittersteine oder Schotterrasen.

- Schutz des Oberbodens

Maßnahmen zur Eingriffsminimierung im Bebauungsplan bzgl. des Landschaftsbildes und des landschaftlichen Erlebens

- Festsetzungen zur Neupflanzung von Gehölzstrukturen als Ausgleichsfläche und private Grünfläche im Bebauungsplan. So wird die Ausbildung breiter und in ihrer Höhe mäßig gestaffelter Grünstrukturen nach Norden und Osten zur Einbindung in das Landschaftsbild ermöglicht
- Vorgaben zur Lage und Gestaltung der Zäune einschl. eines Abstands von 10 cm zur Geländeoberkante, um eine Durchlässigkeit für Kleintiere zu erhalten.
- Vorgaben für maximale Aufschüttungen und Abgrabungen (max. 1,5 m)

4.2 Maßnahmen zum Ausgleich

Die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs erfolgt in der Begründung zum Grünordnungsplan des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans (Teil B) „Horhausen Südwest“ anhand des Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ (Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, 2003).

Mit den vorgesehenen Maßnahmen

- der Pflanzung von dreireihigen Baum-Strauch-Hecken nach Norden und Osten zur Entwicklung eines neuen Ortsrandes (A 1) sowie
- der Schaffung eines mageren Lebensraumkomplexes mit Extensivwiesen, Rohbodenflächen, Pflanzung von Wildobstbäumen und Anlage von Lesesteinhaufen (A 2)

ist jeweils eine Aufwertung von einem Gebiet mit geringer Bedeutung für den Naturhaushalt Kategorie I - oberer Wert (Tabelle 1 a des Leitfadens) in ein Gebiet mit hoher Bedeutung für den Naturhaushalt Kategorie II - oberer Wert (Tabelle 1 b des Leitfadens) möglich, also eine Aufwertung um eine Kategorie.

Dies bedeutet, dass der Ausgleich mit den vorgesehenen Kompensationsflächen A 1 und A 2 im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Horhausen Südwest“ der Gemeinde Theres realisiert werden kann.

5 Alternative Planungsmöglichkeiten

Für die Bernd und Ralf Riedlmeier Verpachtungs-GbR, Kreuzstraße 1-3, 97531 Theres-Horhausen sollen am bestehenden Standort in Horhausen Lager- und Erweiterungsmöglichkeiten in unmittelbarer Benachbarung zum jetzigen Betriebsstandort gesichert werden.

Die Gemeinde Theres möchte mit dem Bebauungsplan dort – aufbauend auf der bereits vorhandenen Darstellung des Flächennutzungsplans mit einem GE-Gebiet - eine geordnete städtebauliche Entwicklung ermöglichen.

Der gewählte Standort stellt eine Ortsabrundung dar und ermöglicht gleichzeitig die Ausbildung eines Ortsrandes. Eine Abwanderung in eine Fläche im Außenbereich wird dadurch verhindert.

6 Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten

Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgt verbal-argumentativ.

Die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs wurde anhand des Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ (Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, 2003) vorgenommen und ist im Grünordnungsplan (Kap. 5 der Begründung) detailliert dargestellt.

Für die Geräuscheinwirkungen aus dem Anlagentagesbetrieb des Lagerplatzes Südwest werden die zu erwartenden Beurteilungspegel an den maßgeblichen Immissionsorten in der Nachbarschaft mit dem PC-Programm IMMI /10/ durch eine detaillierte Schallimmissionsprognose nach TA Lärm mit nachgeordneten Regelwerken ermittelt und dokumentiert. Informativ wird für den Beurteilungspegel lauteste Nachtstunde vor 6:00 Uhr die Inbetriebnahme und Abfahrt von 2 LKW und Ankunft der zugehörigen Mitarbeiter-PKW ermittelt.

7 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Die Vollzugspflicht für die notwendigen privaten Pflanzungen und die Kompensationsmaßnahmen ist bereits in die Festsetzungen aufgenommen.

Die Kontrolle der Einhaltung dieser Festsetzungen erfolgt im Rahmen der hoheitlichen Aufgaben der Gemeinden.

8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit den Festsetzungen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Horhausen Südwest“ ergeben sich verschiedene Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter, die nachfolgend zusammengefasst sind:

Schutzgut	Erheblichkeit
Boden und Fläche	mittel
Klima/Luft	gering
Wasser	mittel
Tiere und Pflanzen	mittel
Mensch (Erholung, Lärmimmissionen)	gering
Landschaft/Landschaftsbild	gering
Kultur- und Sachgüter	keine

Die Auswirkungen der mit dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Horhausen Südwest“ der Gemeinde Theres verbundenen Maßnahmen sind insgesamt und unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen von geringer bis mittlerer Erheblichkeit.